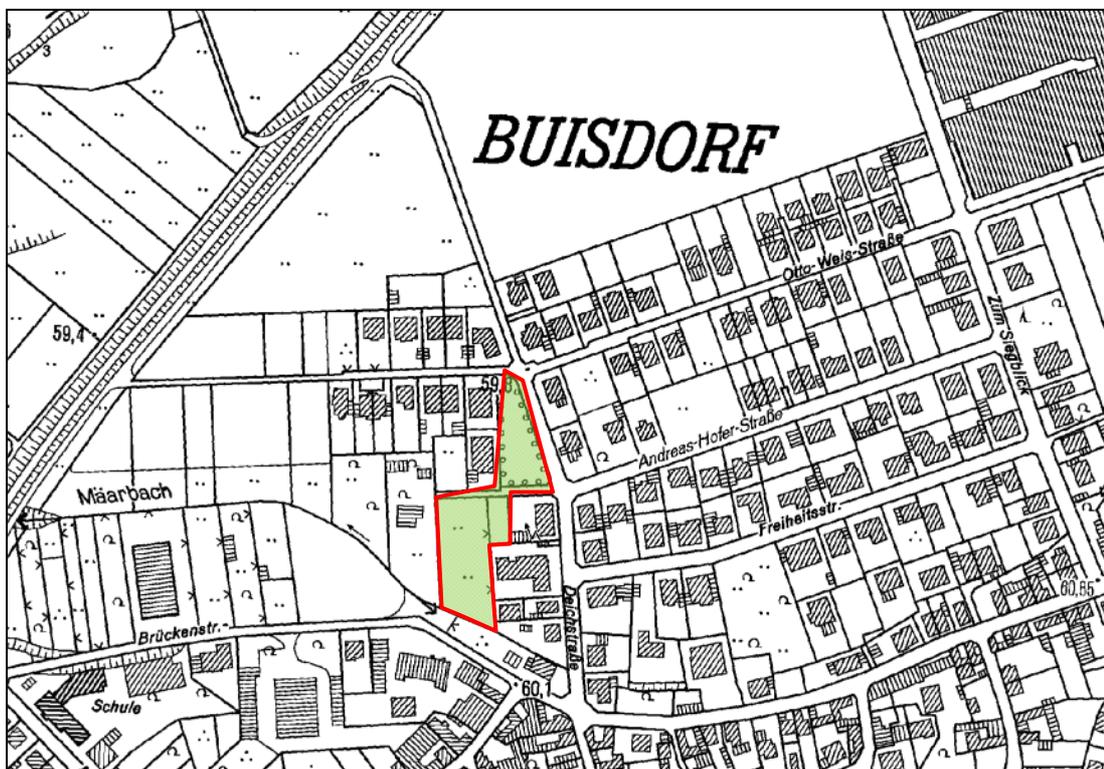


Stadt Sankt Augustin Bebauungsplan Nr. 707 'An der Deichstraße' 1. Änderung



Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber:

Stadt Sankt Augustin

Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung

Markt 1

53754 St. Augustin

Gutachter:

RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten

Diplom Biologe Stefan Möhler

Klosterbergstraße 109

53177 Bonn

Projekt 16-500

Bonn, den 17. März 2017

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	1
3	Beschreibung der Bestandssituation und Planung	2
3.1	Bestand	2
3.2	Planung	2
4	Wirkfaktoren	3
5	Auswertung verfügbarer Daten	4
6	Prüfung auf Vorkommen geschützter Arten	6
6.3	Säugetiere	6
6.4	Vögel	7
6.5	Amphibien und Reptilien	8
7	Vermeidung und Ausgleich	9
8	Zusammenfassung	9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Bebauungsplangebiet Nr. 707 'An der Deichstraße' (Quelle: TIM-online)	2
Abb. 2:	Bebauungsplangebiet Nr. 707 'An der Deichstraße' (Quelle: TIM-online)	3
Abb. 3:	Übersicht 1. Quadrant des MTB 5209 Siegburg (Quelle: LANUV)	4

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des Messtischblattes 5209 Siegburg, Lebensraumtypen: Äcker, Gärten, Siedlungsbrachen und Gebäude (Quelle: LANUV)	5
----------------	--	---

Anhang:

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 707 'An der Deichstraße' für den Bau einer viergruppigen Kindertagesstätte. Das noch unbebaute Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Sankt Augustin - Buisdorf.

Bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes ist eine Prüfung der Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG¹ durchzuführen, da nicht auszuschließen ist, dass bei der Umsetzung der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten betroffen sind.

Im Folgenden wird das potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ermittelt und die Konflikte, die im Rahmen des geplanten Vorhabens auftreten können, beschrieben und bewertet (Stufe I – Vorprüfung).

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nach der artenschutzrechtlichen Regelung des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). Darüber hinaus ist es verboten streng geschützte Arten und europäische Vogelarten erheblich zu stören.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der '*Verwaltungsvorschrift Artenschutz*' des MKUNLV² in Verbindung mit der '*Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*'³.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung basiert auf einer Besichtigung des Geländes am 01. Februar 2017 und der Auswertung verfügbarer Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld des Geländes.

Sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich, so ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II - vertiefende Prüfung).

¹ Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29. Juli 2009 BNatSchG, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7.8.2013

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

3 Beschreibung der Bestandssituation und Planung

3.1 Bestand

Die ca. 0,37 ha große Fläche des Bebauungsplans Nr. 707 (s. Abb. 1, gelbe Fläche) liegt am nordwestlichen Rand des Ortsteils Buisdorf in einem Wohngebiet an der Deichstraße, ca. 400 m von der Sieg entfernt. Der nördliche Teil des Plangebietes wird als Kinderspielplatz genutzt, der südliche Teil als Acker, bzw. teilweise als Brachfläche. Das Gelände umfasst die Flurstücke 40, 44, 114, 128, 135 und 154 der Flur 16 in der Gemarkung Buisdorf.

Abb. 1: Bebauungsplangebiet Nr. 707 'An der Deichstraße' (Quelle: TIM-online)

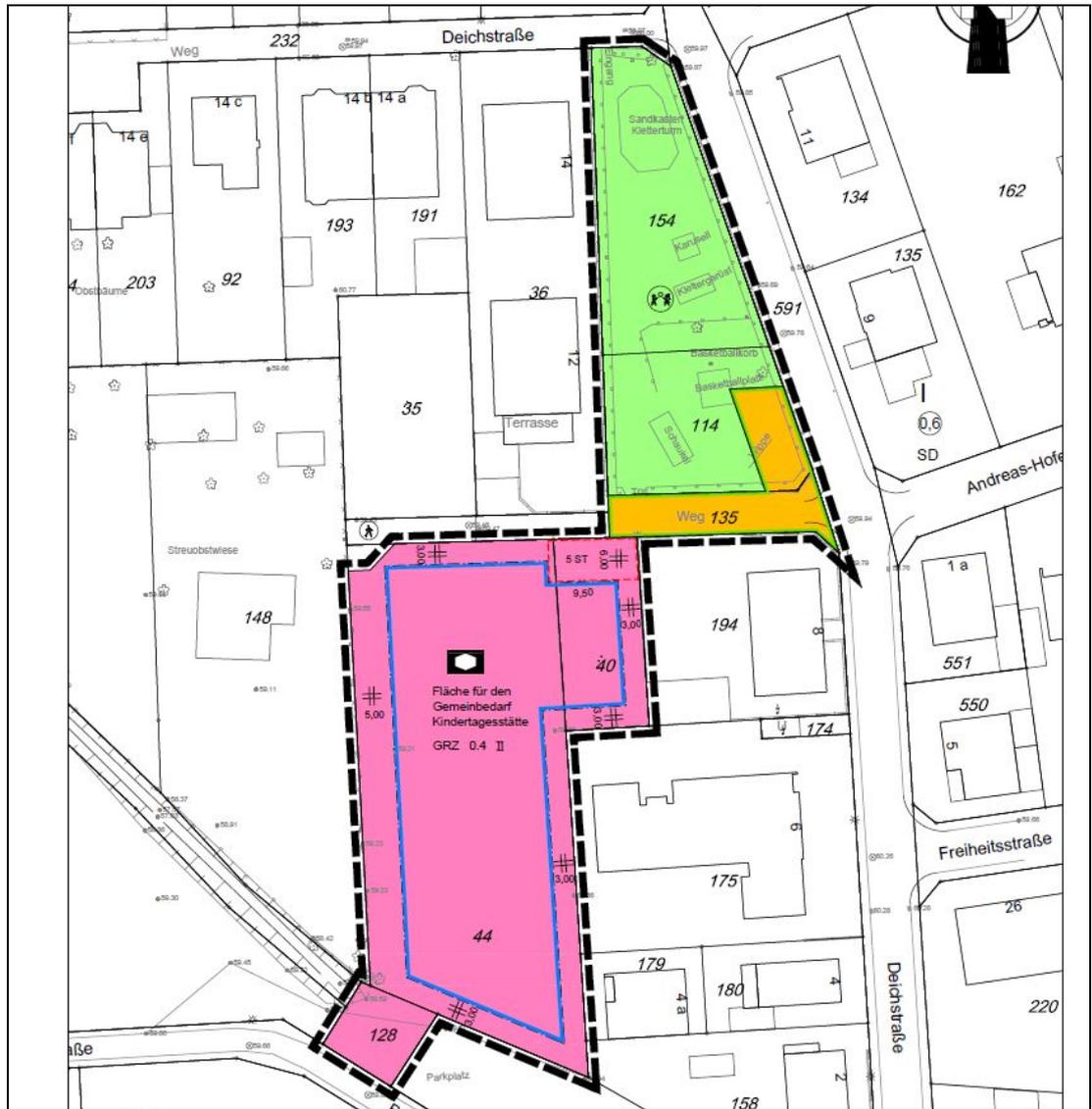


3.2 Planung

Im südlichen Teil des Plangebietes ist der Bau einer Kindertagesstätte geplant, die den bestehenden nördlich angrenzenden Spielplatz mit integriert (s. Abb. 3).

Die Zufahrten erfolgen von der Deich- und Brückenstraße. Der nördliche Teilbereich soll als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz ausgewiesen werden.

Abb. 2: Bebauungsplangebiet Nr. 707 'An der Deichstraße' (Quelle: TIM-online)



4 Wirkfaktoren

In der Artenschutzprüfung werden alle relevanten Wirkungen beurteilt, die zu einer Tötung, Verletzung oder Störung von hier möglicherweise vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Tiere, sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.

Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen sind durch die Bebauung des bisher unbebauten Geländes möglich, wenn sich darin Tiere aufhalten und keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten).

Störungswirkungen

Eine Störung der lokalen Population artenschutzrechtlich relevanter Tiere ergibt sich möglicherweise durch Beunruhigung oder Scheuchwirkung während der Bauarbeiten oder auch bei der anschließenden Wohnnutzung (Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen) bzw. durch Zerschneidung oder Veränderung der Lebensräume.

Die Störungswirkungen können auch über die Plangebietsgrenzen hinausreichen.

Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten

In Folge der baulichen Veränderung des Areals kommt es möglicherweise zu Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Von besonderer Bedeutung sind traditionell genutzte Niststätten oder Verstecke von geschützten Tierarten.

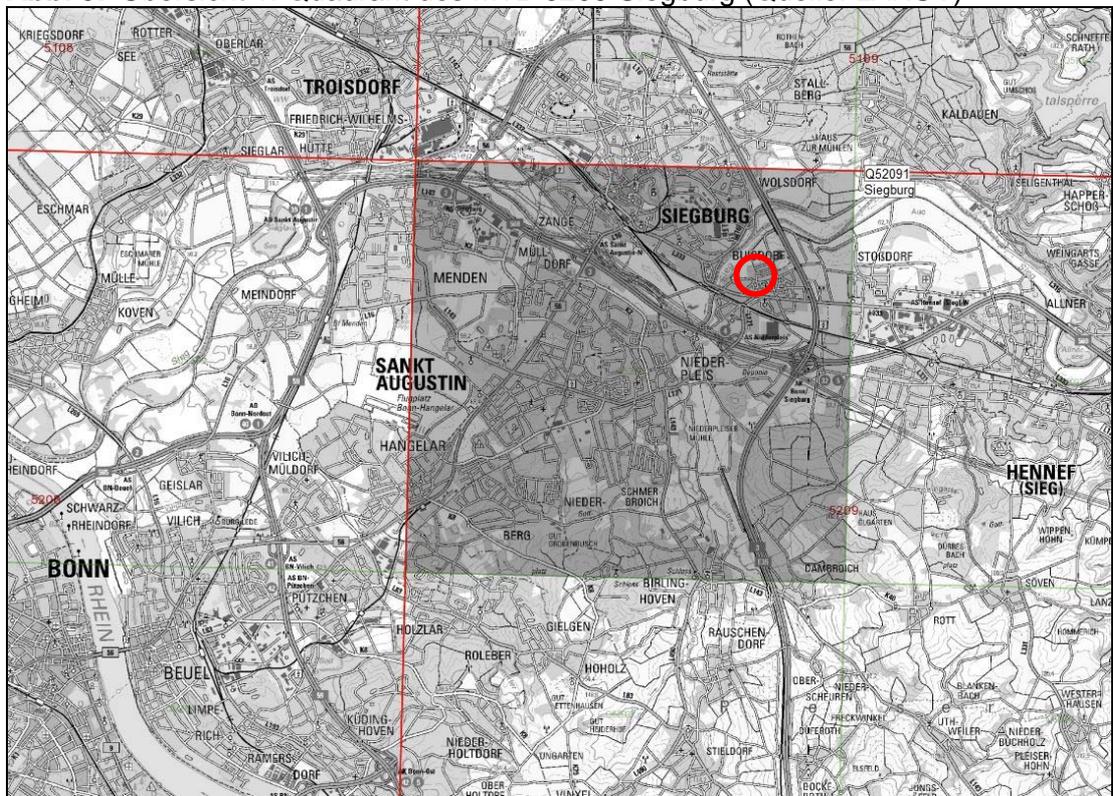
Dies kann zu dauerhaften Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten führen.

5 Auswertung verfügbarer Daten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten ‚planungsrelevanten Arten‘ getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind. Als Orientierungshilfe, welche dieser Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 1. Quadranten des Messtischblattes 5209 Siegburg⁴, in dem sich das Vorhaben befindet (s. graue Fläche in der Abbildung, Lage des Plangebietes ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet).

Abb. 3: Übersicht 1. Quadrant des MTB 5209 Siegburg (Quelle: LANUV)



⁴ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52091>

Die nachfolgende Tabelle führt alle in der ca. 32 km² großen Fläche im Rhein-Sieg-Kreis nachweislich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten, die bei der Prüfung zu berücksichtigen sind.

Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW, sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster des LANUV liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen.

Die Tabelle enthält Angaben zum Erhaltungszustand der Arten in der kontinentalen Region (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht) sowie den Status des Vorkommens im Messtischblattquadranten. Die Liste ist bereits auf die Lebensraumtypen – Gebäude, vegetationsarme Biotope, Gärten und Parkanlagen – abgestimmt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des Messtischblattes 5209 Siegburg, Lebensraumtypen: Äcker, Gärten, Siedlungsbrachen und Gebäude (Quelle: LANUV)

Gruppe	Art	EZ	Status	Rote Liste NRW
Säugetiere				
▪ keine Angaben				
Amphibien				
▪ Gelbbauchunke		S	Nachweis	1S - vom Aussterben bedroht
▪ Kreuzkröte		U	Nachweis	3 - gefährdet
Reptilien				
▪ Zauneidechse		G	Nachweis	2 - stark gefährdet
Vögel				
▪ Eisvogel		G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪ Feldlerche		U-	Brutvorkommen	3S - gefährdet + Schutz
▪ Feldschwirl		U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪ Flussregenpfeifer		U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪ Habicht		G-	Brutvorkommen	V - Vorwarnliste
▪ Mäusebussard		G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪ Mehlschwalbe		U	Brutvorkommen	3S - gefährdet + Schutz
▪ Rauchschwalbe		U	Brutvorkommen	3S - gefährdet + Schutz
▪ Schwarzkehlchen		G	Brutvorkommen	3S - gefährdet + Schutz
▪ Sperber		G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪ Turmfalke		G	Brutvorkommen	VS - Vorwarnliste + Schutz
▪ Uferschwalbe		U	Brutvorkommen	VS - Vorwarnliste + Schutz
▪ Waldkauz		G	Brutvorkommen	* - ungefährdet

Im Folgenden wird die Betroffenheit der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Säugetiere und Vögel nach fachlicher Einschätzung durch die Ortsbegehung beurteilt.

Beeinträchtigungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen oder Pflanzen im Plangebiet werden nach dem vorliegenden Kenntnisstand ausgeschlossen.

6 Prüfung auf Vorkommen geschützter Arten

6.3 Säugetiere

Bestandseinschätzung Fledermäuse

Das Fundortkataster @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen benennt für den Bereich des Messtischblattquadranten 5209-1 keine Fledermausarten. Nach fachlicher Einschätzung ist jedoch ein Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) und der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) in der weiteren Umgebung möglich.

Zwergfledermäuse suchen als Quartiere meist Spaltenverstecke in und an Gebäuden auf. Sie sind in der gesamten aktiven Phase im Sommer anzutreffen. Der Große Abendsegler und die Rauhautfledermaus sind typische Waldarten, die vorwiegend Baumhöhlen als Verstecke nutzen.

Da sich das Bebauungsplangelände innerhalb des Wohngebietes von Buisdorf befindet, ist mit einem Vorkommen typischer Arten, wie die Breitflügel- und Zwergfledermaus zu rechnen.

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus. Sie kommt vorwiegend im siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt auf Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, an Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m.

Zwergfledermäuse suchen als Verstecke ebenfalls Gebäude auf. Genutzt werden kleine Hohlräume unter Dachpfannen, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden von Gebäuden. Die Zwergfledermaus ist in der gesamten aktiven Phase von Frühjahr bis Herbst anzutreffen.

Das Plangebiet weist keine Gebäude auf. Die Bäume auf dem Gelände und in der unmittelbaren Nachbarschaft weisen keine Höhlen oder Spalten auf, die für Fledermäuse geeignet sind. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird der offene Landschaftsraum in den Sommermonaten von Fledermäusen aufgesucht um nach Insekten zu jagen. Eine besondere Lebensraumfunktion leitet sich daraus nicht ab.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Säugetiere

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung von streng und besonders geschützten Säugetierarten in Folge der geplanten Bebauung wird ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine erhebliche Störung durch die geplante Bebauung ist nicht erkennbar.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach fachlicher Einschätzung weist das Gelände weder ein Lebensraum für Haselmäuse noch ein Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. Die Bebauung führt voraussichtlich zu keinen Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Säugetiere. Die Bäume auf dem Gelände weisen grundsätzlich kein Quartierpotenzial für Fledermäuse auf.

6.4 Vögel

Bestandseinschätzung Vögel

Das potenzielle Vorkommen der in der Tabelle 1 aufgelisteten planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet wird wie folgt eingeschätzt:

Der Eisvogel (*Alcedo atthis*) brütet in den Uferzonen der Sieg. Das Bebauungsplangebiet ist als Lebensraum nicht geeignet. Ein Vorkommen wird demnach ausgeschlossen.

Ein Brutvorkommen der gefährdeten Feldlerche (*Alauda arvensis*) auf der Ackerparzelle ist aufgrund der geringen Größe und der randlichen Bebauung nicht möglich. Feldlerchen bevorzugen großflächige Flächen ohne Sichtverschattung und sonstigen störenden Elemente.

Der Feldschwirl (*Locustella naevia*) nutzt gebüschreiches und feuchtes Grünland, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern als Brutlebensraum. Ein Vorkommen auf der siedlungsnahen Freifläche wird ausgeschlossen. Das Gelände weist keine geeigneten Habitatbedingungen auf und ist durch die angrenzende Wohnbebauung zu großen Störungen ausgesetzt.

Der Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) besiedelte überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitatbedingungen auf.

Sowohl der Habicht (*Accipiter gentilis*) als auch der Sperber (*Accipiter nisus*) kommen in den Siedlungsrandlagen insbesondere an Waldrändern vor. Der Mäusebusard (*Buteo buteo*) bevorzugt ebenfalls Waldrandlagen mit angrenzendem Offenland. Das Gelände weist augenscheinlich keine Niststätten von Greifvogelarten auf.

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) brütet in dörflichen Gebieten meist unter dem Dachüberstand, die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) ist meist in offenen Vieh- oder Pferdeställen zu finden. Die Gebäude im Umfeld des Plangebietes weisen keine Schwalbennester auf.

Das Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) brütet in Grünlandflächen, Mooren und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungsraum ist ein Vorkommen ausgeschlossen.

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) brütet insbesondere in höheren Gebäuden, in Raben- und Greifvogelnestern. Der Baumbestand im Plangebiet und die angrenzende Bebauung weisen keine entsprechenden Niststätten auf.

Der Waldkauz (*Stryx aluco*) bevorzugt als Nistplatz sowohl Baumhöhlen, als auch in Dachböden und Kirchtürmen. Im Plangebiet sind weder Bäume mit Höhlen noch geeignete Räume in den unmittelbar angrenzenden Gebäuden vorhanden.

Die Uferschwalbe (*Riparia riparia*) benötigt als Koloniebrüter senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Im Plangebiet liegen keine entsprechenden Lebensräume vor.

Das Gelände weist nach fachlicher Einschätzung sehr geringe Nistmöglichkeiten für Vögel auf. Nach fachlicher Einschätzung beschränkt sich das Artenspektrum auf das Vorkommen weit verbreiteter und ungefährdeter Vogelarten. Die mehrstämmige Schwarzpappel am Maarbach (Brückenstraße) ragt mit der Krone eines der Stämme in das Plangebiet hinein. Spechthöhlen oder Spalten wurden am Stamm nicht entdeckt. Sollten Teile des Baumes gerodet werden, sind die Brutzeiten zu beachten.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Vögel

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung von Individuen in Folge der geplanten Bbauung wird unter Beachtung der Brutzeiten ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen der im Plangebiet und der näheren Umgebung vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten sind durch die geplante Bbauung nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die geplante Bbauung verursacht nach fachlicher Einschätzung keinen Verlust von Brutstätten planungsrelevanter Vogelarten. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten allgemein verbreiteter, im Gehölzbestand brütender Vogelarten führt nicht zu einer Verletzung des Zugriffverbotes.

6.5 Amphibien und Reptilien

Innerhalb des Bbauungsplangebietes befinden sich keine Lebensräume für Amphibien und Reptilien.

Bestandseinschätzung Amphibien

Die nächsten Vorkommen die streng geschützte Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) befinden sich auf der Zentralmülldeponie südlich von Buisdorf und der A 560. Es wurden dort in den letzten Jahren entsprechende Habitate angelegt, die in Verbindung zum Naturschutzgebiet 'Tongrube Niederpleis' stehen.

Ein Vorkommen der streng geschützten Gelbbauchunke und Kreuzkröte im Plangebiet ist nach fachlicher Einschätzung unwahrscheinlich, da entsprechende Lebensraumstrukturen mit Laichgewässern fehlen. Die Vorkommen dieser Arten südlich der A 560 stehen nicht in Verbindung mit dem Gelände des Bbauungsplangebietes.

Bestandseinschätzung Reptilien

Nach Untersuchungen der Zentralmülldeponie südlich der A 560 und dem Naturschutzgebiet 'Tongrube Niederpleis' liegen ebenso Hinweise auf Lebensräume der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vor. Eine Biotopverbindung zu Flächen nördlich der A 560 ist zwar möglich, ein Vorkommen auf der Acker- oder Spielplatzfläche inmitten des Wohngebietes von Buisdorf wird ausgeschlossen. Ungestörte, sonnenexponierte Stellen liegen nicht vor.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Amphibien und Reptilien

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung von Individuen streng und besonders geschützter Amphibien- und Reptilienarten in Folge der geplanten Bbauung wird aus fachlicher Sicht ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen sind durch die geplante Bbauung nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die geplante Bbauung verursacht nach fachlicher Einschätzung keine Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien- und Reptilienarten. Geeignete Lebensräume liegen nicht vor.

7 Vermeidung und Ausgleich

Nach dem allgemeinen Artenschutz sind bei Gehölzrodungen die Vogelbrutzeiten zu beachten. Demnach sind in der Zeit vom 1. März bis 30. September keine Maßnahmen an Bäumen, Hecken und Sträuchern durchzuführen. Der Verlust einzelner Niststandorte verbreiteter Vogelarten, die ihr Nest jährlich neu bauen, ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich da die ökologische Funktion dieser Arten im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich erhalten bleibt. Die Nester dieser Arten werden jedes Jahr an einer anderen Stelle angelegt.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen / Continuous Ecological Functionality-measures*) sind unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 707 'An der Deichstraße' für den Bau einer viergruppigen Kindertagesstätte. Das derzeit landwirtschaftlich genutzte Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Sankt Augustin - Buisdorf.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist eine Prüfung der Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes durchzuführen, da nicht auszuschließen ist, dass bei der Umsetzung der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten betroffen sind.

Das Plangebiet weist nach fachlicher Einschätzung keine Lebensräume besonders oder streng geschützter Säugetierarten auf. Fledermausquartiere sind nicht vorhanden. Bruten bestandsgefährdeter Vogelarten der ackerbaulich genutzten Fläche werden aufgrund der geringen Größe und der randlichen Störungen ausgeschlossen. Ein Vorkommen von streng geschützten Amphibien- und Reptilienarten liegt nicht vor, da entsprechende Habitate fehlen.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) nicht zu erwarten sind.

Sind Rodung von Gehölze Gehölzen notwendig, so sind diese zur Vermeidung unbeabsichtigter Tötungen von allgemein verbreiteten Vogelarten in den Wintermonaten durchzuführen.

Anhang: Fotodokumentation

Foto 1: Brückenstraße, Blick auf den Gehölzbestandes des Maarbaches



Foto 2: mehrstämmige Schwarzpappel an der Ackerfläche an der Brückenstraße



Foto 3: Stellplätze an der Brückenstraße



Foto 4: ackerbaulich genutztes Grundstück (südlicher Teil des Bebauungsplans)



Foto 5: mehrgeschossige Wohnbebauung an der Brücken- / Deichstraße



Foto 6: Blick auf die Ackerfläche und den Geragehof der Wohnbebauung



Foto 7: Zufahrtsweg von der Deichstraße



Foto 8: Spielplatz an der Deichstraße mit Baumbestand



Foto 9: Hainbuchenhecke am Spielplatz an der Deichstraße



Foto 10: nördliches Ende des Spielplatzes an der Deich- / Otto-Wels-Straße



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 707 'An der Deichstraße' 1. Änderung

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Sankt Augustin Antragstellung (Datum): März 2017

Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 707 'An der Deichstraße' für den Bau einer viergruppenigen Kindertagesstätte im Ortsteil Buisdorf. Das derzeit landwirtschaftlich genutzte Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Sankt Augustin - Buisdorf.
Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist eine Prüfung der Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes durchzuführen, da nicht auszuschließen ist, dass bei der Umsetzung der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten betroffen sind.
Das Plangebiet weist nach fachlicher Einschätzung keine Lebensräume besonders oder streng geschützter Säugetierarten auf. Fledermausquartiere sind nicht vorhanden. Bruten bestandsgefährdeter Vogelarten der ackerbaulich genutzten Fläche werden aufgrund der geringen Größe und der randlichen Störungen ausgeschlossen. Ein Vorkommen von streng geschützten Amphibien- und Reptilienarten liegt nicht vor, da entsprechende Habitate fehlen.
Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) nicht zu erwarten sind.
Sind Rodung von Gehölze Gehölzen notwendig, so sind diese zur Vermeidung un-beabsichtigter Tötungen von allgemein verbreiteten Vogelarten in den Wintermonaten durchzuführen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

keine weiteren Angaben erforderlich

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

keine weiteren Angaben erforderlich

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

keine weiteren Angaben erforderlich